

Der Text dieser Zwischenprüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare, im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.

Ordnung für die akademische Zwischenprüfung im Studiengang Evangelische Theologie an der Universität Erlangen-Nürnberg (ZPO EvTheol)

Vom 31. Juli 2012

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Prüfungsordnung

§ 1 Anwendungsbereich, Ziel der Zwischenprüfung	1
§ 2 Prüfungsausschuss und Organisation der Prüfung	2
§ 3 Prüfer	3
§ 4 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht	3
§ 5 Prüfungsfristen, Termine	3
§ 6 Zulassungsvoraussetzungen	4
§ 7 Zulassungsverfahren	5
§ 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungen	5
§ 9 Aufbau, Umfang und Art der Zwischenprüfung	6
§ 10 Nachteilsausgleich	7
§ 11 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß, Mängel im Prüfungsverfahren	7
§ 12 Schriftliche Prüfung	8
§ 13 Mündliche Prüfung	8
§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen	9
§ 15 Wiederholung der Zwischenprüfung	9
§ 16 Beratungsgespräch	10
§ 17 Zeugnis	10
§ 18 Einsicht in die Prüfungsakte	10
§ 19 Inkrafttreten	10

§ 1 Anwendungsbereich, Ziel der Zwischenprüfung

(1) ¹Wer an der Universität Erlangen-Nürnberg im Studiengang Evangelische Theologie mit Abschluss Magister der Theologie oder Theologische Aufnahmeprüfung eingeschrieben ist, schließt das Grundstudium mit der akademischen Zwischenprüfung ab, sofern sie oder er nicht von der Ablegung dieser Prüfung freigestellt ist. ²Von der Ablegung der akademischen Zwischenprüfung ist freigestellt, wer nachweist, dass sie oder er eine einschlägige Zwischenprüfung nach anderen Vorschriften abgelegt hat oder zu einer solchen Prüfung zugelassen ist.

(2) ¹Durch die Zwischenprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und dass sie oder er insbesondere die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Er-

folg fortzusetzen. ²Die Zwischenprüfung schließt das Grundstudium (120 ECTS-Punkte) ab. ³Durch die Zwischenprüfung gelten auch die Module als abgeschlossen, die nicht mit einer eigenen Prüfungsleistung verbunden sind.

§ 2 Prüfungsausschuss und Organisation der Prüfung

(1) ¹Für die Organisation und Durchführung der akademischen Zwischenprüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Der Ausschuss ist für alle Entscheidungen im Prüfungsverfahren zuständig, soweit in dieser Prüfungsordnung oder anderen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern der evangelischen Theologie, von denen die oder der Vorsitzende und seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter Professoren sein müssen. ²Sie müssen prüfungsrechtliche Mitglieder des Fachbereichs Theologie sein.

(3) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von der Kollegialen Leitung des Fachbereichs Theologie für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. ²Wiederwahl ist möglich.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ²Er berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und der Prüfungsordnung.

(5) Der Prüfungsausschuss bzw. das Prüfungsamt haben festzustellen, ob die Leistungsnachweise erbracht sind und sicherzustellen, dass die Fachprüfungen in den festgelegten Zeiträumen abgelegt werden können.

(6) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin schriftlich geladen wurden und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig.

(7) Über jede Sitzung des Prüfungsausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Gegenstände sowie Anträge, Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthält.

(8) ¹Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, sind dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Widerspruchsentscheidungen werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erlassen, in Fragen fachlich-prüfungsrechtlicher Beurteilung ist die einvernehmliche Beteiligung des Prüfungsausschusses notwendig.

(9) ¹Der Prüfungsausschuss kann mit dem Recht auf Rücknahme seine Entscheidungsbefugnis zu einzelnen Aufgabenbereichen dem oder der Vorsitzenden übertragen. ²Die oder der Vorsitzende hat dabei das Recht, jederzeit im Einzelfall eine Entscheidung durch den Ausschuss herbeizuführen.

(10) ¹Die oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ²Unaufschiebbare Entscheidungen kann sie oder er anstelle des Prüfungsausschusses treffen; hiervon hat sie bzw. er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. ³Diese oder dieser kann die Entscheidung aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

(11) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht auf Teilnahmen an allen Prüfungen.

§ 3 Prüfer

(1) ¹Die Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer werden vom Prüfungsausschuss bestellt. ²Diese Aufgabe kann der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen werden.

(2) ¹Zu den Prüferinnen oder Prüfern können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz und nach der Hochschulprüferverordnung (BayRS 2210-1-1-6-K) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten bestellt werden. ²Erstprüferin oder Erstprüfer bei den Klausuren ist ein Mitglied des Fachbereichs Theologie der Universität Erlangen-Nürnberg, Zweitprüferin oder Zweitprüfer kann ein Mitglied der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität München oder der Augustana-Hochschule Neuendettelsau sein.

(3) Zu Beisitzerinnen oder Beisitzern in der mündlichen Prüfung können außer den in Abs. 2 genannten Personen alle Mitglieder des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals des Fachbereichs Theologie bestellt werden.

§ 4 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

(1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.

(2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüferinnen oder Prüfer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 4 BayHSchG.

§ 5 Prüfungsfristen, Termine

(1) ¹Die Kandidatin oder der Kandidat soll sich so rechtzeitig zur Zwischenprüfung melden, dass sie spätestens bei Beginn der Vorlesungszeit des fünften Fachsemesters abgelegt wird. ²Für jede nachzulernende Sprache kann die Frist zur Ablegung der Zwischenprüfung auf Antrag um ein Semester, höchstens jedoch um zwei Semester, verlängert werden. ³Eine Sprache ist noch nachzulernen, wenn durch die Hochschulzugangsberechtigung nicht mindestens ausreichende Sprachkenntnisse nachgewiesen sind.

(2) Die Prüfungen können auch früher abgelegt werden, sofern die Zulassungsvoraussetzungen gegeben sind.

(3) ¹Legt die Kandidatin oder der Kandidat nicht spätestens bei Beginn der Vorlesungszeit des fünften Fachsemesters die Zwischenprüfung ab, so gilt sie als abgelegt und erstmals nicht bestanden, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat hat die Gründe

nicht zu vertreten; im Falle von Abs. 1 Satz 2 verlängert sich die Frist entsprechend.
²Die Frist verlängert sich um die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamten-gesetz (BayBG), §§ 12 bis 15 Urlaubsverordnung.

(4) ¹Die Zwischenprüfung wird in der Regel einmal pro Semester abgehalten. ²Für die Teilnahme an der Zwischenprüfung hat die Meldung bis zum Ende des vorausgehenden Semesters zu erfolgen. ³Der Termin der Zwischenprüfung sowie der Meldetermin zu ihr am Ende des vorausgehenden Semesters sind am Anfang dieses Semesters bekannt zu geben, spätestens acht Wochen vor dem Meldetermin.

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. einer evangelischen Kirche angehört. Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen andere Bewerber zulassen;
2. die allgemeine Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung oder die einschlägige fachgebundene Hochschulreife unter Berücksichtigung der Qualifikationsverordnung - QualV - (BayRS 2210-1-13-K) in der jeweils geltenden Fassung hat;
3. das Modul „Grundlagen des Theologiestudiums/Propädeuticum“ mit den Bibelkündepfungen absolviert hat;
4. ausreichende Kenntnisse in der hebräischen, griechischen und lateinischen Sprache nachweist;
5. die Basismodule Altes Testament, Neues Testament, Historische Theologie Systematische Theologie, Praktische Theologie, Religionswissenschaft und das Interdisziplinäre Basismodul abgeschlossen hat bzw. in dem Semester, in dem die Zwischenprüfung abgelegt werden soll, abschließen wird;
6. zwei mindestens mit ausreichend benotete Leistungsnachweise erbracht hat, von denen einer auf einer exegetischen Proseminararbeit (in ausgedruckter und digitaler Form) in einem der Basismodule beruht, die in einer Frist von sechs Wochen geschrieben wurde;
7. das letzte Semester vor der Zwischenprüfung an der Universität Erlangen-Nürnberg studiert hat.

(2) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist schriftlich bei der Verwaltung des Fachbereichs zu stellen. ²Dem Antrag sind beizufügen:

1. Die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen; das Studienbuch oder die an seine Stelle tretenden Unterlagen;
2. ein tabellarischer Lebenslauf;
3. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Zwischenprüfung, eine Diplomvorprüfung, eine Diplomprüfung oder eine Magisterprüfung in demselben Studiengang oder in einem verwandten Studiengang beziehungsweise eine entsprechende kirchliche Prüfung bestanden oder nicht bestanden hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet;
4. den Nachweis über die vorgezogene Einzelprüfung nach § 9 Abs. 5, oder
5. der Nachweis über eine nach § 9 Abs. 6 bestandene Proseminararbeit;
6. eine Erklärung darüber, in welchem Fach nach § 9 Abs. 3 Nr. 1 die Klausur geschrieben werden soll;

7. gegebenenfalls eine Erklärung darüber, welche erforderlichen Unterlagen noch fehlen.

(3) Ist die Kandidatin oder der Kandidat ohne ihr bzw. sein Verschulden nicht in der Lage, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, so kann ihm die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Nachweise in anderer Art zu führen.

§ 7 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses; in Zweifelsfällen soll sie bzw. er den Prüfungsausschuss vorher hören.

(2) Die Zulassung zur Zwischenprüfung ist zu versagen, wenn

1. die Kandidatin oder der Kandidat die nach § 6 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder
2. die Unterlagen unvollständig sind und nicht innerhalb einer vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gesetzten Frist nachgereicht wurden oder
3. die Kandidatin oder der Kandidat die Zwischenprüfung, die Diplomvorprüfung, die Diplomprüfung oder die Magisterprüfung in demselben oder in einem verwandten Studiengang beziehungsweise das Erste Kirchliche Theologische Examen endgültig nicht bestanden hat oder
4. die Kandidatin oder der Kandidat sich anderenorts in einem Prüfungsverfahren (vgl. § 6 Abs. 2 Nr. 3) befindet.

(3) Die Entscheidung über die Zulassung wird durch öffentlichen Aushang spätestens eine Woche vor dem allgemeinen Beginn der Prüfungen bekannt gegeben.

§ 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungen

(1) ¹Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in demselben Studiengang an einer anderen Universität oder einer gleichgestellten Hochschule des deutschen Sprachraums erworben wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. ²Als selber Studiengang im Sinne dieser Bestimmung gelten die Studiengänge der Evangelischen Theologie mit Abschluss Kirchliche Aufnahmeprüfung und Magister gemäß dieser Prüfungsordnung.

(2) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anlässlich der Fortsetzung des Studiums, der Ablegung von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums anzurechnen, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. ²Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind.

(3) ¹Kompetenzen, die im Rahmen einer einschlägigen, erfolgreich abgeschlossenen Berufs- oder Schulbildung, sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3

BayHSchG oder einer berufspraktischen Tätigkeit erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(4) ¹Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. ²Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. ³Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen selbst vorzulegen.

§ 9 Aufbau, Umfang und Art der Zwischenprüfung

(1) ¹Die Zwischenprüfung besteht aus schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen. ²Die Prüfungsleistungen werden im Rahmen des Wahlpflichtmoduls Zwischenprüfung erbracht. ³Sie umfasst Prüfungsleistungen aus drei verschiedenen Fächern.

(2) Prüfungsfächer der Zwischenprüfung sind:

1. Altes Testament
2. Neues Testament
3. Historische Theologie

(3) Die Prüfungsleistungen sind:

1. eine Klausur (3 h) in einem der Fächer Altes oder Neues Testament,
2. eine mündliche Prüfung (20-30 min.) im Fach Historische Theologie,
3. eine mündliche Prüfung (20-30 min.) im anderen exegetischen Fach.

(4) Die exegetische mündliche Prüfung nach Abs. 3 Nr. 3 kann durch ein weiteres Fach, das durch eine Professorin oder einen Professor am Fachbereich vertreten ist, nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten ersetzt werden.

(5) ¹Eine der mündlichen Prüfungen wird als vorgezogene Prüfungsleistung im Anschluss an eine Lehrveranstaltung durchgeführt; Prüfungsgegenstand dieser Prüfung ist der Stoff der Lehrveranstaltung. ²Prüfungsgegenstand der anderen beiden Prüfungen ist der Stoff des Basismoduls des jeweiligen Faches. ³Die Lehrveranstaltungen, die für eine mündliche Prüfung nach Satz 1 geeignet sind, werden im Vorlesungsverzeichnis ausgewiesen.

(6) ¹Wahlweise kann die mündliche Prüfung nach Abs. 5 Satz 1 durch eine weitere schriftliche Proseminararbeit in einem der Basismodule der Fächer nach Abs. 3 und 4 ersetzt werden. ²Die Arbeit ist in einem Ausdruck und in einer maschinenlesbaren, elektronischen Fassung einzureichen. ³Die Arbeit muss in einer Frist von sechs Wochen geschrieben und von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet werden. ⁴Weichen die Noten voneinander ab, findet § 12 Abs. 4 Satz 4 und 5 Anwendung. ⁵Das Ergebnis der Proseminararbeit geht als Fachnote in die Gesamtnote gemäß § 14 Abs. 4 ein. ⁶Diese Proseminararbeit kann nicht gleichzeitig als Zulassungsvoraussetzung nach § 6 Abs. 1 Nr. 6 eingebracht werden.

(7) ¹Die nach Abs. 5 vorgezogene Prüfungsleistung muss bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vier Wochen vor dem Termin der vorgezogenen Prüfung angemeldet werden. ²Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestätigt die-

se Anmeldung und spricht die Zulassung zu dieser Teilprüfung aus. ³Das Zulassungsverfahren nach § 7 bleibt davon unberührt.

(8) ¹Die Zwischenprüfung soll mit allen ihren Teilen innerhalb von vier Wochen abgeschlossen sein; Abs. 5 und 6 bleiben davon unberührt ² Wird eine mündliche Prüfung nach Abs. 5 oder 6 als vorgezogene Prüfungsleistung erbracht, ist deren Bewertung spätestens bei der letzten Prüfung vorzulegen.

§ 10 Nachteilsausgleich

(1) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der oder dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(2) ¹Entscheidungen gemäß Abs. 1 werden nur auf schriftlichen Antrag hin getroffen. ²Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen.

§ 11 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß, Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attests verlangen.

(3) ¹Über die Anerkennung der Gründe für Versäumnis und Rücktritt entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfungskandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. ³Werden die Gründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, so hat die Kandidatin oder der Kandidat die nicht erbrachte Prüfungsleistung zum nächsten regulären Prüfungstermin nachzuholen. ⁴Die Prüfungsergebnisse zu den bereits abgelegten Prüfungsteilen werden in diesem Falle angerechnet.

(4) ¹Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfung durch unerlaubte Hilfen oder durch eine Täuschung zu beeinflussen oder stört sie bzw. er den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, so kann sie bzw. er von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der bzw. dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. ²In diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. ³Der Prüfungsverstoß wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der bzw. dem Aufsichtsführenden festgestellt und im Prüfungsprotokoll vermerkt. ⁴In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) ¹Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet ist, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag einer Kandidatin oder eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einer oder einem bestimmten oder von allen Kandidatinnen oder Kandidaten die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden, ohne dass dies auf die Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet wird. ²Mängel des Prüfungsverfahrens müssen von der oder dem Kandidaten unverzüglich, spätestens jedoch einen Monat nach der Prüfungsleistung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, bei der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder bei der bzw. dem Aufsichtsführenden geltend gemacht und in angemessener Frist bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich begründet werden. ³Die Entscheidung über die Anerkennung von Mängeln im Prüfungsverfahren trifft der Prüfungsausschuss.

(6) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 5 Satz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 12 Schriftliche Prüfung

(1) ¹In der biblischen Klausur wird Überblickswissen themen- und textbezogen behandelt. ²Das Überblickswissen schließt auch Kenntnisse in methodisch fundierter Textauslegung ein. ³Es werden jeweils zwei Aufgaben zur Wahl gestellt; davon kann eine ein gemischter Test sein.

(2) ¹Die Bearbeitungszeit für die Klausurarbeit beträgt drei Stunden. ²Elementare Hilfsmittel werden zur Verfügung gestellt; sie werden rechtzeitig durch Aushang bekannt gegeben.

(3) Die Klausurthemen werden vorab der Zweitkorrektorin oder dem Zweitkorrektor nach Abs. 4 Satz 2 und dem Theologischen Prüfungsamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zur Kenntnis gegeben.

(4) ¹Die Klausurarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. ²Erstkorrektorin oder Erstkorrektor ist in der Regel die oder der Aufgabensteller. ³Die Zweitkorrektorin oder der Zweitkorrektor gehört grundsätzlich nach folgender Zuordnung einer anderen Fakultät oder Hochschule an: Erstkorrektorin bzw. Erstkorrektor Erlangen / Zweitkorrektorin bzw. Zweitkorrektor Augustana-Hochschule, Erstkorrektorin bzw. Erstkorrektor München / Zweitkorrektorin bzw. Zweitkorrektor Erlangen, Erstkorrektorin bzw. Erstkorrektor Augustana-Hochschule / Zweitkorrektorin bzw. Zweitkorrektor München. ³Die Korrektorinnen und Korrektoren sollen sich über die Noten einigen. ⁴Kommt eine Einigung nicht zustande, werden die Noten von Erst- und Zweitkorrektorin bzw. Korrektor gemittelt. ⁵Für den Fall, dass die gemittelte Note den gleichen Abstand zu den nächstliegenden Noten hat, wird die dem Notenvorschlag der Erstkorrektorin bzw. des Erstkorrektors näher liegende Note gegeben.

§ 13 Mündliche Prüfung

(1) ¹In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über das erforderliche Grundlagenwissen und die entsprechenden Kompetenzen verfügt. ³In der Prüfung können auch von der Kandidatin oder dem Kandidaten benannte eingegrenzte Themen (Vertiefungsgebiete) geprüft werden.

(2) Die mündliche Prüfung findet als Einzelprüfung vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Anwesenheit einer Beisitzerin oder eines Beisitzers statt.

(3) Die mündliche Prüfung dauert pro Fach und Kandidatin bzw. Kandidat ca. 20-30 Minuten.

(4) Die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen werden gemäß § 14 Abs. 1 und 2 festgesetzt.

(5) ¹Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen ist: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung sowie besondere Vorkommnisse. ²Das Protokoll wird von der Prüferin oder dem Prüfer und der Beisitzerin oder dem Beisitzer unterzeichnet. ³Die Wiedergabe von Prüfungsfragen und Antworten ist nicht erforderlich.

(6) ¹Zur mündlichen Prüfung werden Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer zugelassen; auf Verlangen der Kandidatin oder des Kandidaten werden Zuhörer ausgeschlossen. ²Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatinnen oder Kandidaten.

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern mit folgenden Noten und Prädikaten festgesetzt:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigung oder Erhöhung der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten wenigstens "ausreichend" (bis 4,0) lauten.

(4) ¹Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten. ²Dabei wird die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Gesamtnote einer bestandenen Zwischenprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend

§ 15 Wiederholung der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden.

(2) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Zwischenprüfung ist nicht zulässig.

(3) ¹Die Wiederholungsprüfung muss zum nächsten regulären Prüfungstermin abgelegt werden. ²Die Frist wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. ³Bei Versäumnis der Frist gilt die Zwischenprüfung als endgültig nicht bestanden, sofern nicht der Kandidatin oder dem Kandidaten vom Prüfungsausschuss wegen besonderer von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.

(4) Eine zweite Wiederholung der Zwischenprüfung ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig.

§ 16 Beratungsgespräch

Vor Aushändigung des Zeugnisses (vgl. § 17) soll die Kandidatin oder der Kandidat mit einer Studienberaterin oder einem Studienberater des Fachbereichs ein Beratungsgespräch führen, in dem der weitere Verlauf des Studiums besprochen wird.

§ 17 Zeugnis

(1) ¹Über die bestandene Zwischenprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen, das die in den einzelnen Fächern erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. ²Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ³Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erbracht sind.

(2) ¹Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zwischenprüfung nicht bestanden, oder gilt sie als nicht bestanden, so erhält sie bzw. er hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch über die Wiederholungsmöglichkeit und die dabei zu beachtende Frist Auskunft gibt. ²Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und die Noten sowie die zur Zwischenprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Zwischenprüfung nicht bestanden ist.

§ 18 Einsicht in die Prüfungsakte

¹Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine Prüfungsarbeiten und die Prüfungsprotokolle gewährt. ²Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Dekanat zu stellen.

§ 19 Inkrafttreten

(1) ¹Diese Zwischenprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2011/2012 aufnehmen. ³Abweichend hiervon gelten die Bestimmungen für Studierende im Studiengang der Evangelischen Theologie mit dem Abschluss des Magisters der Theologie erst mit dem Außerkrafttreten der Magisterprüfungsordnung vom 13. Februar 1984 zuletzt geändert durch Satzung vom 18. März 2004.

(2) ¹Studierende, die vor dem Wintersemester 2011/2012 bereits das Studium in einem Studiengang Evangelische Theologie aufgenommen hatten, legen ihre Zwischenprüfung nach der bisher gültigen Zwischenprüfungsordnung ab. ²Der Prüfungsausschuss kann in Einzelfällen Ausnahmen hiervon zulassen, soweit die Anwendung dieser Regelung zu nicht beabsichtigten Härtefällen führen würde.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 20. Juli 2012 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten vom 31. Juli 2012.

Erlangen, den 31. Juli 2012

Prof. Dr. Karl-Dieter Gröske
Präsident

Die Satzung wurde am 31. Juli 2012 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 31. Juli 2012 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 31. Juli 2012.